

kende, den Sozialismus mitgestaltende Persönlichkeiten anerkannt und behandelt werden. Auch für den Angeklagten trifft diese Forderung zu, weil ihn die Hauptverhandlung, in der er entsprechend seiner Individualität zu behandeln ist, von der auch für ihn real existierenden Möglichkeit überzeugen soll, sein Leben in Übereinstimmung mit der sozialistischen Perspektive zu bringen. Die Verhandlungsleitung muß darauf gerichtet sein, bei den Menschen, die durch die Hauptverhandlung und ihre Ergebnisse angesprochen werden, das Verständnis für die Gerechtigkeit der Entscheidungen zu schaffen, gleichzeitig aber auch Erkenntnisse über die eigenen notwendigen Schritte zur Kriminalitätsverhütung zu vermitteln und die Bereitschaft zum entsprechenden Handeln zu wecken.

In der Hauptverhandlung obliegt dem Gericht die allseitige, unvoreingenommene Untersuchung und Entscheidung der Sache. Je gründlicher jeder Mitwirkende die sich aus seiner Verfahrensfunktion ergebende Aufgabe begreift, um so besser wird er befähigt, dem Gericht mit sachgerechten Beiträgen zu helfen. Durch seine zielklaren Fragen muß das Gericht das Wissen jeder Beweisperson über die Einzelheiten des zu ergründenden Sachverhaltes, über die Persönlichkeit des Angeklagten, über seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand, über die Kraft des Kollektivs erschließen. Das muß so geschehen, daß der Vernommene durch die Fragestellung wie durch seine Antwort selbst zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Straftat und auch zur Erkenntnis kriminalitätsverhütender Maßnahmen geführt wird.

Damit das Gericht die Erwägungen tatsächlicher Art und die weiteren Argumente nicht einseitig (z. B. nur vom Standpunkt der Strafverfolgung oder nur vom Standpunkt der Verteidigung aus) erfährt, sondern jeden Fakt und jedes Argument kennenlernen kann, um das Für und Wider gerecht abzuwägen, muß das Gericht die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Rechte voll wahrnehmen können. Die Leitung der Hauptverhandlung muß gewährleisten, daß die Beteiligten ihre Mitwirkung voll entfalten und daß sie auch Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung der Erforschung des Sachverhaltes und einer gerechten Entscheidungsfindung nicht dienlich sind.

Der große Vorzug der Hauptverhandlung besteht darin, daß das Gericht aus den Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter, aus den Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers, der gesellschaftlichen Ankläger- und Verteidiger, des Geschädigten, der Erziehungsberechtigten des jugendlichen Angeklagten usw. lebendige Eindrücke erhält. Durch Fragen an die Beweispersonen, durch die Gegenüberstellung von Angeklagten und Zeugen können Tatsachenerkenntnisse ergänzt, berichtet, Mißverständnisse geklärt werden. Der Angeklagte und (mit Ausnahme der anderen Beweispersonen) alle unter der Leitung des Gerichts in der Hauptverhandlung Mitwirkenden können zu den Beweisergebnissen Stellung nehmen; sie können Beweisanträge stellen. Das alles trägt zur unmittelbaren Erkenntnis des Sachverhaltes und zur allseitigen Erörterung der zu klärenden Probleme während der Hauptverhandlung bei. Im Interesse einer vollständigen und möglichst umweglosen Aufklärung des Sachverhaltes muß sich das Gericht darum bemühen, Befangenheit oder Verlegenheit oder Voreingenommenheit derjenigen Personen zu überwinden, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Die zum Ziel führende Methode kann angesichts der Verschiedenheit der vor Ge-